Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. E. Seltmann in Breslau. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

№ 15. Breslau, den 1. August 1900. XXI. Jahrgang.

Inhalt: Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Täuschung über kirchliche Trauung bei Mischehen. (Schluß.) — Das Tischgebet nach dem Essen. Von Dr. Schönfelder. — Die Verwerthung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit. (Fortsetzung.) — Unsere Theologen in den Ferien. — Nachricht. — Personal-Nachrichten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Täuschung über kirchliche Trauung bei Mischehen.

So leichten Kaufes ist die Sache aber nicht abgemacht. Ob die §§ 1334 und 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem göttlichen und kirchlichen Rechte in Einklang stehen, insofern sie allgemeine Grundsätze über die Rechte auf Nichtigkeitserklärung oder auf Scheidung der Ehe aufstellen, ist hier nicht unsere Sache. Es handelt sich nur darum, ob die Täuschung über nachträgliche kirchliche Trauung zu den Gründen gehöre, auf welche hin das Bürgerliche Gesetzbuch das Anfechtungsrecht gegen eine bürgerlich geschlossene Ehe oder das Scheidungsrecht einer solchen Ehe den Betreffenden einräumt; hier handelt es sich speciell darum, ob die Weigerung, zum kirchlichen Akte zu schreiten, als ehrlos und unsittlich gelten muß. Ist ein förmliches Versprechen voraufgegangen, so haben wir eine eclatante Wortbrüchigkeit; ward die kirchliche Trauung als selbstverständlich vorausgesetzt, dann lag ein Versprechen wenigstens einschlußweise vor und die Wortbrüchigkeit ist kaum minder groß. Wortbrüchigkeit in einer so feierlichen und wichtigen Sache ist aber ein ehrloses Verfahren, Dr. Heucke kann das schwerlich leugnen. Oder würde er es nicht für eine grobe Ehrenkränkung ansehen, wenn Jemand ihn einen wortbrüchigen Menschen nennen würde? Ist aber die Bezeichnung Jemandes als „wortbrüchig" eine schwere Ehrenkränkung, die dem Gekränkten die Ehre raubt, dann muß die wirkliche Wortbrüchigkeit etwas sein, das die Grundlage der Ehe zerstört und raubt, ein ehrloses Benehmen.

Daß das Verfahren nicht unsittlich sei, dafür tritt Dr. Heucke den Beweisversuch an. Sehen wir, ob er hier glücklicher ist, als in der Ausmerzung des „ehrlosen" Verhaltens! Nicht als ob diese Untersuchung noch nöthig wäre; denn ist einmal das vorliegende Verhalten als ehrlos nachgewiesen, dann tritt § 1568 trotz des Widerspruchs des Dr. Heucke in Kraft. Den Beweis, daß die nachträgliche Verweigerung kirchlicher Trauung nicht unsittlich sei, beschränkt unser Gegner selbst auf den Fall eines nicht ausdrücklichen Versprechens; S. 408 sagt er, wenn auch etwas zaghaft, und, wie nachher gezeigt werden soll, mit einer Beschränkung, welche einer Ausmerzung der Unsittlichkeit praktisch gleichkommt: „Höchstens für den einen beschränkten Fall könnte man in der Weigerung der kirchlichen Trauung ein „unsittliches Verhalten" finden, wenn nämlich der weigernde Theil vorher ausdrücklich dem andern versprochen hätte, sich kirchlich trauen zu lassen." Der Beweis ist eigenthümlich. Kurz gefaßt lautet er so: Der Staat giebt seinen Bürgern das Recht, sich civiliter trauen zu lassen und auf diese Weise die Ehe zum Abschluß zu bringen. Wer also mit der bürgerlichen Ehe sich begnügt, gebraucht sein gutes Recht, das der Staat ihm gegeben hat. Nun aber kann der Gebrauch eines vom Staate gegebenen Rechtes vor dem Staate nicht als unsittlich gelten. Also ist die Beschränkung auf bloße bürgerliche Ehe keine im Sinne des Staatsgesetzes unsittliche Handlung.

So blendend dieser Beweis auch vielleicht manchem Leser der Abhandlung unseres Gegners scheinen mag, er ist ein bloßer Scheinbeweis. Wiewohl noch manches zum Obersatz und der aus diesem gezogenen Folgerung sich sagen ließe, so wollen wir das doch auf sich beruhen lassen. Zum Untersatz aber müssen wir, in seiner Allgemeinheit genommen, ein großes Fragezeichen setzen und eine starke Unterscheidung machen. Der Gebrauch eines Rechtes kann nicht unsittlich sein, insofern er eben nur Gebrauch eines Rechtes ist, das wollen wir zugeben. Aber im concreten Leben hat der Gebrauch eines Rechtes gar manchmal mehr, als die abstracte Eigenschaft, lediglich Gebrauch eines Rechtes zu sein, und diese concreten Umstände des Lebens können allerdings den Gebrauch eines Rechtes zu einer

höchst unsittlichen Handlung machen. In unserm Falle haben wir aber nicht einmal mehr den Gebrauch eines staatlich gegebenen Rechtes. Keinenfalls ist das Recht, wenn wir es einmal Recht nennen wollen, sich mit der Civilehe zu begnügen, ein unveräußerliches Recht, auch nicht im Sinne des Staates, da das Bürgerliche Gesetzbuch gerade den bürgerlichen Ehebestimmungen gegenüber auch „kirchliche Vorschriften" kennt, die unberührt bleiben sollen. Nun unterstellt aber der uns beschäftigende Fall die der bürgerlichen Eheschließung voraufgehende stillschweigende Zustimmung zur nachträglichen Erfüllung der kirchlichen Vorschriften und darum zum mindesten einen stillschweigenden Verzicht auf das sogenannte Recht auf bloße Civilehe. In diesem Falle dennoch jenes Recht gebrauchen wollen, muß entschieden als unsittlich verurtheilt werden.

Oben wurde gesagt, Dr. Heucke gestehe mit Vorbehalt die Unsittlichkeit des Verhaltens ein, wenn ein ausdrückliches Versprechen kirchlicher Trauung voraufgegangen sei. Er gesteht auch ein, daß für einen solchen Fall der § 1334 dem getäuschten Ehegatten ein anderes Rechtsmittel biete, nämlich die Anfechtung der Gültigkeit der bürgerlichen Ehe wegen arglistiger Täuschung.

Doch sowohl die Anrufung dieses § 1334 wie auch die Berufung auf Unsittlichkeit des Verhaltens sucht er sofort auf andere Weise illusorisch zu machen.

„Jedoch liegt auch im Falle des Versprechens keineswegs — wie nicht erst durch Beispiele illustrirt zu werden braucht — immer arglistige Täuschung vor, ebenso wie auch nicht immer darin ein unsittliches Verhalten gefunden werden muß."

„Es lassen sich dabei sehr viele Fälle denken, wo — trotz Versprechens — der Weigernde guten Grund hat, sich nicht kirchlich trauen zu lassen, ohne daß § 1334 und § 1568 Anwendung finden könnte. So z. B. wenn er vorher als Verlobter in einer schwachen Stunde — ohne arglistige Hintergedanken — die kirchliche Trauung versprochen hat, dann aber es nicht über sich gewinnen kann, an einer kirchlichen Ceremonie theilzunehmen, die er nicht so auffassen kann, wie die anderen kirchlich gesinnten Leute, und er daher nun sich scheut, frivol zu handeln, was er thun würde, wenn er an einer Ceremonie theilnehmen würde, der er keine Bedeutung beimessen kann und die für ihn nur eine leere Form ist. Ist das unsittliches Verhalten oder eher das Gegentheil?!"

Der Leser bedarf hier der Pause, um sich von dem Staunen und dem Unwillen zu erholen, der ihn befallen muß, wenn er sieht, wie durch solch ungeheuerliche Behauptungen die angezogenen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Absicht der Gesetzgeber auf den Kopf gestellt werden. Das Gesetzbuch und die Gesetzgeber wollen ein in ihrer religiösen Ueberzeugung tief gekränktes und getäuschtes Mädchen schützen und gründen den Richterspruch auf eine vernünftige Erklärung offen vorliegender und greifbarer Thatsachen. Der neue Interpret der in Frage stehenden Paragraphen gründet den Richterspruch auf das Lesen der Hintergedanken; seine Interpretation geht objectiv aus auf den Schutz frivoler Religionsspötter, die in einer „schwachen Stunde" Kirchlichkeit heucheln und allerlei Versprechungen geben, dann aber nach dem Fange ihres Opfers aus ihrem Unglauben eine sittliche That machen.

Daß Dr. Heucke dann im Folgenden sich auch die Ansicht des Dr. Plank zu eigen macht, für die oben angegebene Unterstellung, daß — was katholischerseits immer geschehen muß — die kirchliche Trauung und Einsegnung vom Versprechen katholischer Kindererziehung abhängig gemacht werde: ist kaum mehr zu verwundern. Er geht aber noch weiter und will dem Versprechen kirchlicher Trauung als einer Sache von unerheblicher Bedeutung überhaupt eine solche Tragweite, wie die §§ 1334 und 1568 haben, nicht beimessen: „Im Uebrigen ist aber auch ein solches Versprechen, sich kirchlich trauen zu lassen, rechtlich durchaus unverbindlich und unerheblich, ebenso wie etwa, wenn der Bräutigam seiner Braut verspricht, jeden Sonntag in die Kirche zu gehen. Es scheint daher mindestens bedenklich, solchen durchaus rechtlich unerheblichem Versprechen indirekt eine so große Bedeutung zu geben, daß bei Nichterfüllung der Bestand der ganzen Ehe in Frage gestellt wird."

Die Gleichstellung mit dem Versprechen des sonntäglichen Kirchenbesuchs kann nur in einem schwachen Augenblicke der Uebereilung geschrieben sein. Der sonntägliche Kirchenbesuch berührt in keiner Weise den Eheabschluß und die Ehe; die kirchliche Trauung aber berührt in der Ueberzeugung der Getäuschten die Ehe ihrem Wesen nach, in der Ueberzeugung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Gesetzgeber mindestens die kirchliche Seite der Ehe.

Wozu hat nun dieser Artikel die juristische Interpretation der §§ 1334 und 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche unter Umständen Schutzparagraphen für Katholiken sein können, gebracht? Einestheils um diese Auslegung zu widerlegen, und um zu zeigen, daß die einstimmige Auffassung der Reichstagskommission doch auch nicht juristisch

unhaltbar sei, wie man das jetzt, wo das Bürgerliche Gesetzbuch durch wesentliche Beihülfe der Katholiken kaum in Kraft getreten ist, von katholikenfeindlicher Seite her glaubhaftmachen will. Hoffentlich werden die Richter gegebenen Falles nicht in so katholikenfeindlicher Weise vorangehen!

Anderntheils bezweckt der Artikel aber auch, die Katholiken aufmerksam zu machen, wie wenig sie sich eines wirksamen Schutzes durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch für versichert halten können. Freilich muß erst die Praxis der Zukunft zeigen, ob diese sich in dem für Katholiken günstigen oder in dem ihnen feindlichen Sinne bewegen wird. Aber schon diese Unsicherheit muß von Seiten der Seelsorger als einschneidender Beweggrund geltend gemacht werden, um mit dem Aufgebot aller Kräfte die Mischehen zu verhindern, welche über das katholische Volk und manche katholische Familie solchen Unsegen bringen und welche die Kirche grundsätzlich verabscheut und nur aus sehr wichtigen Gründen und unter großen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten pflegt. P. Aug. Lehmkuhl.

Das Tischgebet nach dem Essen.

Von Dr. Schönfelder.

Unser Diöcesankatechismus entnimmt für das Tischgebet nach dem Essen außer Anderem zwei Gebete aus der benedictio mensae des römischen Breviers, indem er dieselben zugleich etwas erweitert. Das erste Gebet lautet dort: Agimus tibi gratias, omnipotens Deus, pro universis beneficiis tuis. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen. Der Katechismus erläutert nun die Wohlthaten Gottes durch den Relativsatz: „die wir jetzt von deiner milden Hand empfangen haben". Ob dieser Zusatz nothwendig ist, bleibe dahingestellt; jedenfalls aber erschwert er den Schulkindern das Memoriren dieses Gebetes, wie mich die Erfahrung allwöchentlich belehrt. Da es nämlich in dem Gebete vor dem Essen heißt: „Segne . . . . . Gaben, die wir von deiner Güte jetzt empfangen werden", so erwarten die Kinder denselben Gedanken auch in dem auf das Essen folgenden Gebete. Die Folge davon ist, daß die beiden Ausdrücke „von deiner Güte" und „von deiner milden Hand" verwechselt werden und so die Sicherheit des Gedächtnisses verloren geht.

Während dieser erste Theil des Tischgebetes den Dank gegen Gott ausspricht, erflehen wir in dem zweiten Gebete die Belohnung der Menschen, denen wir unseren Lebensunterhalt verdanken. Unser Katechismus bietet — in Uebereinstimmung z. B. mit dem Fuldaer Katechismus (1893) — folgenden Wortlaut: „O Herr, du wollest allen denen, die uns um deines heiligen Namens willen Gutes thun, mit den ewigen Gütern es vergelten und uns alle deines himmlischen Trostes theilhaftig machen! Amen." Hier wird also die in der Allerheiligenlitanei und in der benedictio mensae vorkommende Oration verwerthet. Retribuere dignare Domine omnibus nobis bona facientibus propter nomen tuum vitam aeternam. Amen.

Wenn wir nun bloß auf die Wortstellung achten, so läßt sich in dieser Oration der Ausdruck propter nomen tuum sowohl auf retribuere, als auf facientibus beziehen. Jedoch giebt letztere Auffassung keinen guten Sinn, denn wir würden in diesem Falle unsere Dankbarkeit nur gegen diejenigen aussprechen, welche durch religiöse Motive zu unserer Unterstützung veranlaßt worden sind. Wir verbinden daher propter nomen tuum mit dem Infinitiv retribuere und stimmen hierin mit dem früheren Diöcesankatechismus überein, wo das Gebet lautete: „Allen unseren Wohlthätern wollest du, o Herr, das ewige Leben um deines Namens willen verleihen, und die abgeschiedenen Seelen der Christgläubigen mögen durch deine Barmherzigkeit im Frieden ruhen. Amen".

Daß der Ausdruck propter nomen tuum ein biblischer ist, ersehen wir aus zwei Psalmenstellen: Psalm 78, 9 Et propitius esto peccatis nostris propter nomen tuum, und Psalm 105, 8 Et salvavit eos propter nomen suum, ut notam faceret potentiam suam. Aus diesen Citaten erkennen wir, daß die Worte propter nomen tuum unseren Bitten einen besonderen Nachdruck geben sollen, indem wir damit hervorheben, daß uns die Ehre Gottes am Herzen liege.

Schwierig ist es, im Deutschen das Wort dignare wiederzugeben. Die Uebersetzung „du wollest" widerstrebt dem deutschen Sprachgefühl und verweichlicht das so kernige Gebet. Es bleibt daher wohl nichts anderes übrig, als das Wort dignare in der Uebersetzung gänzlich zu übergehen.

Ferner macht die Auflösung des Participiums facientibus in einen Relativsatz unser Gebet schleppend. Viel einfacher ist die Uebersetzung durch das Substantiv „Wohlthäter". Daher empfiehlt es sich, dieser zweiten Oration die Fassung des Mainzer Katechismus (1897) zu geben: „Gieb, o Herr, allen unsern Wohlthätern um deines Namens willen das ewige Leben. Amen."

Die Verwerthung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit.

(Fortsetzung.)

Obigen Beweisen kann noch folgender beigefügt werden. Die simplex fornicatio ist als materielle Handlung dieselbe wie die copula inter conjugatos; was sie zur Sünde macht, ist nur der Umstand, daß die congredientes nicht conjugati sind. Andere sündhafte Handlungen dagegen, z. B. Gotteslästerung, Meineid, Unglaube sind schon an sich und materiell genommen sündhaft und nicht blos wegen eines von außen hinzutretenden Umstandes. Offenbar gehört aber zur Begehung dieser letzteren Art von Sünden ein größeres Maß bösen Willens, weil die aus sich schon sündhaften Handlungen einem aufs Gute gerichteten Willen ihrem ganzen Wesen nach durch und durch widersprechen und ihn abschrecken müssen. Also kann die simplex fornicatio nicht unter die schwersten Sünden eingereiht werden.

6. Nach obigen Ausführungen steht es fest, daß die Sünde der Unkeuschheit, objectiv betrachtet, die schwerste nicht ist. Was wird man demnach von folgenden Behauptungen halten müssen: „Was für eine Sünde du nennen magst, du wirst keine finden, welche dieser (der Unkeuschheit) gleich wäre.“ Der hl. Thomas schreibt: „An keiner Sünde findet der Teufel so viel Wohlgefallen, als an der Unkeuschheit?[1]) Also ist die Unkeuschheit doch wohl die schwerste Sünde, denn der Teufel hat an einer Sünde umsomehr Freude, je größer sie ist. — „Es ist zwar jede Sünde schändlich, macht dem Menschen Schande, aber doch ist keine so schändlich, als die Unzucht. Es ist eine Schande zu stehlen, es ist eine Schande zu lügen — aber eine weit größere Schande ist es, Unzucht zu treiben.“ Ja, wenn man nur kleine Lügen oder Diebstähle im Auge hat, mag man so sprechen; wenn aber von Schadenlügen oder Diebstählen die Rede sein soll, bei denen es sich um Millionen handelt und die mit ruhiger Ueberlegung begangen wurden, dann nicht! Und wenn es sich um Gotteslästerung, Mord oder Grausamkeiten handelt, dann auch nicht! Im allgemeinen lassen sich Männer leichter eine Sünde gegen die Keuschheit nachsagen oder vorwerfen, als Diebstahl, Lüge, Wortbruch, Betrug, Mord und ähnliches; ja gar Viele scherzen über diese Sünde, manche rühmen sich derselben sogar. In manchen Gegenden erklärt man sie für verzeihliche Schwäche und entschuldigt gefallene Mädchen; selbst Geistlichen sieht man einen lapsus carnis eher nach als Geiz. Es scheint also die Behauptung, die Unkeuschheit sei die schmachvollste Sünde, auch mit dem sensus communis, der allgemeinen Anschauung der Menschen nicht zu harmoniren. „Die Unkeuschheit ist die häßlichste Sünde.“ Man muß eine doppelte Häßlichkeit unterscheiden, eine moralische, welche der Sünde als solcher eigen ist, und eine ästhetische, welche an der materiellen Handlung, an dem physischen Vorgang haftet. Was die erstere Häßlichkeit betrifft, so kann die Unkeuschheit nicht die häßlichste Sünde genannt werden, denn moralische Häßlichkeit ist gleichbedeutend mit Schlechtigkeit, Bösartigkeit. Nun giebt es aber Sünden, die mehr Schlechtheit und Bosheit in sich schließen, als die Unkeuschheit. Also ist die Unkeuschheit als Sünde nicht die häßlichste. Da nun aber nach den Regeln der Sprache der Sinn des Satzes: „Die Unkeuschheit ist die häßlichste Sünde“ der ist: die Unkeuschheit ist als Sünde die häßlichste, so ist dieser Satz falsch und führt nothwendig irre, ist also aus zweifachem Grunde unzulässig.

Die ästhetische Häßlichkeit liegt in dem physischen Acte, insofern er indecent, unschön ist, d. h. insofern dabei, gegen die Würde des Menschen, die niederen, sinnlichen Kräfte über die höheren, geistigen vorwalten, und eine gewisse Entfesselung der Concupiscenz an den Tag tritt. Es ist die natürliche psychische Ordnung, der gemäß die höheren Seelenkräfte die niederen beherrschen sollen, einigermaßen gestört, die Herrschaft der Seele über die Glieder des Leibes aufgehoben; das widerspricht der natürlichen Würde des Menschen, ist unschön, macht ihn verächtlich[1]). Diese Häßlichkeit ist zwar den Sünden der intemperantia gemeinsam, tritt aber nach der Ansicht des hl. Thomas (S. theol. 2. 2. q. 151. a. 4. ad 3.) noch mehr bei der Unkeuschheit hervor, als bei der Trunksucht „propter inobedientiam genitalium membrorum, tum etiam propter hoc, quod ratio ab hujusmodi maxime absorbetur.“ Uns will das nicht recht einleuchten, denn die Trunksucht beraubt ja den Menschen vollständig des Gebrauches der Vernunft und der Glieder, anderemale tobt der Betrunkene wie ein rasendes Thier, Erscheinungen, die der Unkeuschheit ferne sind. Nach dem hl. Thomas nun wäre die Unkeuschheit allerdings die ästhetisch häßlichste Handlung, nach unserer unmaßgeblichen Meinung wäre sie es wohl nicht, und wäre demnach der Ausspruch: „Die Unkeuschheit ist die häßlichste Sünde“, selbst wenn man ihn unlogischer Weise von der physischen Handlung verstehen wollte, nicht richtig[2]).

---

[1]) „Nomina sunt odiosa“; darum bleiben die Verfasser ungenannt.

[1]) Summa theol. 2. 2 q. 142. a. 4. in corpore.

[2]) Der Mensch wird durch die Unkeuschheit dem Thiere zwar ähnlich, aber man kann nicht sagen, daß er Thier werde, denn während das Thier in seiner Thätigkeit allein und mit Nothwendigkeit von dem sinnlichen Reize bestimmt wird, bleibt bei unkeuscher Handlung dem Menschen stets als leitendes Princip die Vernunft und bewahrt er

Alban Stolz schreibt in seiner Legende (5. August. Hl. Aphra): „Es giebt eine abscheuliche Sünde, die selbst der ärgste Teufel nicht gethan, und giebt eine große That, die selbst der höchste Engel nicht gethan, beides kann nur der Mensch thun. Diese Großthat ist das Martyrthum und jene Lasterthat ist die Unkeuschheit.“ Wer dies liest, wird im ersten Moment denken: es ist also die Unkeuschheit eine Sünde von mehr als teuflischer Bosheit! Freilich, wenn er weiter zu denken vermag, wird er finden, daß die Sache nicht so schlimm ist; denn der Grund, weshalb auch der ärgste Teufel diese Sünde nicht gethan hat, liegt einfach darin, daß ihm eben das Werkzeug dazu, der Leib, fehlte, nicht aber der Wille, Böses zu thun. Damit löst sich der sophistisch-rhetorische Knalleffect in leeren Dunst auf. Das einfache gläubige Volk aber, das die Legende liest und die Worte eines kirchlichen Schriftstellers nicht zu untersuchen pflegt, kann durch derlei Rhetorik irre geführt und verwirrt werden.

7. Jede Sünde hat aber nicht blos eine objective Seite, nach der ihre Schwere zu bemessen ist, sondern auch eine subjective, die unter Umständen ganz bedeutend auf die Bestimmung der Schwere einfließen kann. Je nachdem das handelnde Subject die Sünde mit mehr oder weniger Einsicht in deren Schlechtigkeit und mit größerer oder geringerer Entschiedenheit des Willens für das Böse begeht, ist die Sünde höher oder geringer anzuschlagen und anzurechnen. Will also der Prediger bei Besprechung der Schwere der Unkeuschheitssünden innerhalb der Grenzen der Wahrheit und Gerechtigkeit bleiben, so wird er auch deren subjective Seite in Betracht ziehen und beleuchten müssen. Er wird seinen Zuhörern wenigstens sagen müssen, daß die Sünde in dem Grade milder zu beurtheilen sei und auch von Gott beurtheilt werde, als dem Sünder Einsicht und Freiheit mangelten, und daß dieses letztere gerade bei der Sünde der Unkeuschheit häufig der Fall sei. (Fortsetzung folgt.)

die Freiheit des Willens, vermöge deren er sich immer noch der Herrschaft des sinnlichen Triebes entschlagen kann. Freilich wird er dadurch, daß er dem Sinnenreize mehr folgt als der Vernunft, einigermaßen dem Thiere ähnlich. — Auch geht es nicht wohl an, die Unkeuschheit als Sünde des Thieres zu bezeichnen, denn sie ist recht eigentlich Sünde des Menschen im Gegensatz zu Engel und Thier — der Engel kann diese Sünde nicht begehen, weil er keinen Leib hat, und das Thier nicht, weil es keine vernünftige Seele hat. Ferner ist die physische Handlung bei der Sünde (copula) eine menschliche, der menschlichen Natur zukommende, aus der Disposition der menschlichen Natur hervorgehende, dem menschlichen Geschlechte zu seiner Erhaltung nothwendige und zugleich mit Erkenntniß und freiem Willen gesetzt, darum wesentlich von der des Thieres verschieden. Das Sündhafte daran ist, daß der Mensch dem sinnlichen Triebe mehr folgt, als dem Gewissen. Dieser Umstand hebt aber den Wesensunterschied zwischen Mensch und Thier nicht auf. Die Copula illegitima Sünde des Thieres nennen, ist also eine rhetorische Hyperbel, die leicht auf den physischen Act als solchen bezogen wird und, da derselbe gleichmäßig bei dem ehelichen Verkehr stattfindet, diesen letzteren seiner sittlichen Würde entkleidet.

„Unsere Theologen in den Ferien.“

(Theol.-prakt. Monats-Schrift, Passau.)

Nicht mehr gar ferne sind jene Tage, die im Studienleben als der Himmel auf Erden gelten, die Tage der großen Herbstferien. In dieser unserer Monatsschrift wurde manchmal schon für eine würdige und angemessene Pastoration unserer Studenten zur Zeit der Ferien eine Lanze eingelegt.

Vor dem Beginn der diesjährigen Ferienzeit sei es uns gestattet, das Augenmerk unserer hochwürdigen Leser speziell auf den uns am nächsten stehenden Theil der Studentenschaft, auf unsere Theologen, zu lenken. Sie sind es ja ganz besonders, die vor allen anderen unsere Sympathieen genießen und als nächste Nachfolger in dem gleichen Berufe unsere besondere Aufmerksamkeit und Beachtung verdienen. — Wie aber im Leben mit den Sympathien allein ohne werkthätige Liebe niemand geholfen wird, so auch in unserem Falle. An dieser werkthätigen Liebe aber, welche die geistlichen Herren insbesonders auf dem Lande den Theologen ihres Wirkungskreises schulden, fehlt es leider nicht selten ziemlich weit. Um nun unsere Behauptung zu begründen und zugleich zu zeigen, wie sich annähernd das richtige Verhältniß zwischen Geistlichen und Theologen darstellen soll, wollen wir im Folgenden näher darauf eingehen.

Wenn unsere neugeweihten jungen Herren den Weinberg Gottes zu bebauen anfangen, dann ist nicht selten ein großer Jammer los über bittere, nie geahnte Erfahrungen und über den Mangel an praktischen Kenntnissen. Die empfindlichsten Blamagen warten da auf das junge Priesterherz, das dann seiner Beklommenheit nicht selten sogar durch Thränen Luft macht, wie uns auch der junge Confrater in seinem Artikel, Bd. III, Jahrg. 1898 dieser Zeitschrift, bestätigt. Es entsteht nun die Frage: Wer trägt die Schuld an diesen unerquicklichen Vorkommnissen? Das sorgenlose Leben im Seminar, in dem das praktische Moment zu wenig betont wurde? Doch wohl nicht ganz, wie wir später noch sehen werden.

Der Hauptfehler liegt nach unserem Dafürhalten darin, daß die einzige Zeit, die unseren Theologen zur Ausübung der Praxis ganz besonders dienlich sein könnte, durch die Schuld der Studenten und insbesondere auch der Geistlichen oft in der leichtsinnigsten Weise totgeschlagen und vergeudet wird.

Welche Zeit aber wäre zur Ausübung der Praxis geeigneter, als gerade die Ferienzeit, die den jungen Theologen so oft in unmittelbare Berührung bringt mit den in der Praxis des

Lebens vielleicht schon ergrauten Seelsorgern seiner Pfarrei? In einer in unserem Sinne gut benützten Ferienzeit könnten viele Mängel und Fehler, die auf das Conto der reinen Theorie zu setzen sind, verbessert und der Ausgleich zwischen Theorie und Praxis ohne das geringste Risiko angebahnt und vollzogen werden. Zieht man dann noch die Thatsache in Betracht, daß ein edler Pfarrherr auf seinen mit gutem Willen ausgestatteten Theologen, wie auch der erste Pfarrer auf den neugeweihten Cooperator, einen fast allmächtigen und oft für das ganze Leben entscheidenden Einfluß ausübt, weil eben das junge Herz noch voll der edelsten Begeisterung und der aufopferndsten Liebe und Hingabe für den Beruf ist, den es als den schönsten und heiligsten von Jugend auf sich geträumt hat, so wird eine eifrige Thätigkeit in dieser Hinsicht doppelt nothwendig und lohnend erscheinen. — Von diesem Standpunkte aus betrachtet, sind daher auf das Entschiedenste so horrende Verhältnisse zu verpönen, wie sie Schreiber dieser Zeilen bekannt sind. Es klingt nämlich ganz unverständlich, wenn man mitunter hören und sehen kann, daß der Geistliche und Theologe a facie in faciem sich nur sehen, wenn letzterer in die Ferien kommt und wenn dieselben abgelaufen sind. Man läßt die Studenten eben laufen und kümmert sich nicht weiter um sie. Einige andere halten hierin folgende Praxis ein. Sie begnügen sich damit, die jungen Herren manchmal zu Tische zu laden oder auf einen Ausflug mitzunehmen und glauben auf diese Weise den besten Trumpf ausgespielt, d. h. dem Studenten die Ferienzeit so angenehm als möglich gemacht zu haben. Auch ein solches Verfahren halten wir wenigstens bei unseren Theologen für verfehlt, — wenn man es bei dieser Art von Gastfreundschaft einzig und allein bewenden läßt. Doch hat ohne Zweifel ein solches Verfahren etwas für sich, wenn man bedenkt, daß der Weg zum Herzen nicht selten auch bei Studenten durch den Magen geht. Indeß sollte man auch von der Möglichkeit, durch Befriedigung des Magens auch Zutritt zum Herzen zu gewinnen, ausgiebigen Gebrauch machen, was in dem von uns angeführten Falle nicht zutrifft. —

Wie soll und kann denn dann, um auf unser Thema zu kommen, der Geistliche am besten und wirksamsten auf seine Theologen einwirken? Dies kann am intensivsten auf eine zweifache Weise geschehen. Einmal in negativer Weise dadurch, daß er ihn von dem fernhält, was ein Theologe und zukünftiger Priester zu unterlassen und zu meiden hat, und dann in positiver Weise, indem der Kandidat veranlaßt wird, solche Handlungen vorzunehmen, die ihn immer mehr in seinen zukünftigen Beruf einzuführen im Stande sind.

Kommt man in die Lage, Fehler rügen zu müssen, so ist offenbar an der richtigen Art und Weise, dieses zu thun, sehr viel gelegen, um nicht unnöthigen Anstoß zu erregen. Es sind zur Erreichung unserer Absichten durchaus nicht Vorlesungen nothwendig, wobei man sozusagen mit der Thüre gleich ins Haus fällt; der Zweck wird vielmehr dadurch am besten erreicht, daß man es versteht, zur rechten Zeit und am rechten Orte derartige Belehrungen in die Unterhaltung mit einfließen zu lassen. Im übrigen richtet sich das diesbezügliche Verhalten ganz nach der gegenseitigen Individualität und kann sogar ein energisches Auftreten gegen offenkundige Fehler, die das decorum clericale schwer verletzen, zur strengen Pflicht werden.

In erster Linie halten wir es für eine Gewissenspflicht des Seelsorgers, den übermäßigen Wirthshausbesuch unserer einstigen geistlichen Nachfolger soviel als möglich beschränken zu helfen. Leider aber wird dieses Grundübel des übermäßigen Biergenusses, gegen das der gesammte bayrische Episkopat in jüngster Zeit so entschieden Front machte, bei unseren Theologen wenigstens indirekt von einigen dadurch gezüchtet, daß man dieselben aus der eigenen Gesellschaft mehr oder minder ausschließt und das Betreten des Pfarrhauses ihnen verleidet. — Unterhaltung aber will nun einmal der junge Mensch; zu Hause kann er auch nicht immer hocken, also geht er ins Wirthshaus. Da aber der Biergenuß im Seminar mehr eingeschränkt ist, so fordert die einmal gebotene Freiheit sehr leicht zum Mißbrauch derselben heraus. — Die Erfahrung lehrt uns die traurige Wahrheit, daß es leider geistliche Herren giebt, denen es zur lieben Gewohnheit geworden ist, täglich dem Bacchus ganze Stunden zu weihen, und die sich sagen müssen: In meinen Studienjahren habe ich die ersten Weihrauchwolken diesem Gotte dargebracht, und in dieser Zeit habe ich den Grund zu einer Gewohnheit gelegt, die jetzt aufzugeben mir nicht mehr möglich scheint. —

Beim Bier glaubt dann der Studiosus die richtige Zeit für gekommen, passende und unpassende Witze an den Mann zu bringen, und er fühlt sich dann außerordentlich geschmeichelt, wenn augenblicklich von ihm als einem gemüthlichen, fidelen Herrn geredet wird, während er von rechtlich denkenden Leuten auf das genaueste beobachtet wird und in den Augen derselben an Achtung verliert. Das Witzereißen ist für einen Theologen überhaupt ein sehr undankbares und gewagtes Geschäft, das, in Gegenwart von gut gesinnten und ernsten Landleuten geführt, fast immer zu Ungunsten des Standes ausschlägt, den der Witzbold repräsentirt. Solche Fehler sind allerdings sehr oft die Folge eines anderen, den wir sogleich ein wenig unter die Lupe nehmen wollen, nämlich die Folgen eines geringen Verständnisses für das Landvolk überhaupt. Es soll sich darum der Geistliche angelegen sein lassen, dieses Verständniß für unsere Landbevölkerung zu wecken und zu fördern. Der

Mangel dieses Verständnisses ist auf das Leben in der Stadt, wo man eben sich nur unter seinesgleichen bewegte, zurückzuführen. Unter dem Namen „Bauer" pflegt sich da jeder Gebildete die unterste Stufe von Bildung und Civilisation vorzustellen; und in gedruckten und gesprochenen Witzen muß als eigentlicher Typus von Bornirtheit und Dummheit der Bauer so oft aufmarschiren, daß es uns nicht wunder nehmen kann, wenn mitunter auch ein Theologe von dieser Ansicht beeinflußt ist. Wie verkehrt und nachtheilig ist doch eine solche Vorstellung von unserer ländlichen Bevölkerung! Im Gegentheil, der Sinn für das Rechte und Gute sowie das Verständniß für praktische Dinge ist bei unseren Bauern mehr ausgebildet als bei vielen unserer Gebildeten.

Auch über ein ausgezeichnetes Taktgefühl für das, was im Verkehr mit den Nebenmenschen schicklich ist und nicht, verfügen unsere Landbewohner oft mehr, als mancher Kultivirte sich zu hoffen getraut. —

Erwägt man dann noch, daß die wissenschaftliche Bildung, durch die der Geistliche von gewöhnlichen Leuten sich unterscheidet, in der Unterhaltung gewöhnlich nicht zum Ausdruck kommt, so wird man einsehen, daß im täglichen Umgang der Gebildete nicht viel voraus hat. — Im Verkehr mit unserem Volke wird man auch mit Anstandsformeln, deren Hohlheit mit wahrer und anspruchsloser Natürlichkeit gerade in diesem Falle einen ungleichen Kampf kämpft, nicht imponiren können. Es ist also Grund genug vorhanden, das Studium des Volkscharakters bei unseren Theologen anzuregen, um ihnen ihre spätere Wirksamkeit um vieles zu erleichtern.

(Fortsetzung folgt.)

Nachricht.

Der Akademische St. Bonifatius-Hauptverein hielt am Mittwoch, 18. d. Mts., seine 114. Generalversammlung ab. Die aus dem Vorstand ausscheidenden Mitglieder wurden durch Neuwahl ersetzt, aus der Herr cand. theol. Otte als Vorsitzender hervorging. Herr cand. theol. Rzegulla hielt einen Vortrag über das Pontifikat Leos XIII.

Personal-Nachrichten.

Anstellungen und Beförderungen.

Ernannt wurden: Pfarrer, Actuarius Circuli Benantius Kreuz in Thomaswaldau zum Erzpriester des Archipresbyterats Bunzlau. — Pfarrer Julius Hirschberger in Stettin zum Erzpriester des Archipresbyterats Stettin-Stralsund. — Bestätigt wurde die Wahl des Pfarrers August Rathmann in Neusalz a. O. als Actuarius Circuli des Archipresbyterats Freystadt. — Angestellt wurden: Pfarradministrator Paul Kasper in Bösdorf als solcher in Rogau, Archipresbyterat Falkenberg O.-S. — Alumnats-Senior Paul Kalewe in Breslau als II. Kaplan in Schweidnitz. — Kaplan Reinhold Breuer in Myslowitz als Pfarradministrator in Goldmannsdorf, Archipresbyterat Sohrau O.-S — Pfarrer Anton Kothe in Neustädtel gleichzeitig als Pfarradministrator in Großenborau, Archipresbyterat Freystadt. — Pfarradministrator Wilhelm Grötschel in Würben als Kaplan in Liebenau N.-M. — Kaplan Franz Bilzer in Kostenthal als solcher in Janowitz. — Kaplan Paul Kasperczyk in Janowitz als solcher in Guttentag. — Pfarrer Hermann Klima in Woschczytz als Pfarradministrator in Koppinitz, Archipresbyterat Peiskretscham. — Pfarradministrator Franz Paterok in Koppinitz als solcher in Brzestz, Archipresbyterat Pleß. — Pfarradministrator Franz Schwarzer in Sulau als solcher in Altwasser, Archipresbyterat Waldenburg. — Kaplan Feodor Rosenberger in Guttentag als II. Kaplan in Myslowitz. — Pfarrer Paul Hoffmann in Altwasser als solcher in Freiburg, Archipresbyterat Striegau.

Der heutigen Ausgabe unseres Blattes liegt wiederum eine Preisliste vom Kaffee- und Thee-Importhaus **Heinrich Gewaltig, Breslau,** bei. — Wir können Herrn **Gewaltig** als streng reellen und soliden Kaufmann empfehlen.

Christliche Kunstanstalt
Bochum i. Westf.
Inhaber: Friedr. Hellermann, Maler — Peter Scharwitz, Bildhauer.

Religiöse Statuen in Holz, Stein, Terra-Cotta und Gußmasse, in einfacher und reicher Polychromie.
Kreuzwege nach Klein in Holz, Stein und Terra-Cotta, Hochrelief mit Rahmen in jeder Stylart und Preislage.
Kreuzwege nach Klein, Führich u. a. auf Leinwand oder eigens präparierten Metallplatten gemalt.
Heilige Gräber in verschiedenen Ausführungen mit und ohne Beleuchtung.
Kirchenmöbel als Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle in Holz, Stein und Marmor.

Polychromier-Anstalt.
Ausführung aller kirchlichen Dekorationsarbeiten unter Garantie.
Alle von uns offerierten Gegenstände werden in eigener Werkstatt sorgfältig, solid künstlerisch und in streng kirchlichem Sinne ausgeführt.
Prima Zeugnisse und Referenzen.
Photographieen, Kreuzweg-Probestationen, Preisverzeichnisse und Kostenanschläge stehen gern zu Diensten.

Levante-Weihrauch
in feinen Mischungen.
Nur orientalische Harze!

Qualität I extrafein	pro Kilobüchse	Mk.	6.—
„ I	„ „	„	4.—
„ II	„ „	„	3.—
„ III	„ „	„	2.—

Büchse frei.
Bei Abnahme von drei Büchsen Francosendung.

Apotheker
J. P. S. Fischer
Trier, 14 Olkstrasse 14.

Afrikanische Weine

aus den Weinbergen der

Missions-Gesellschaft der Weissen Väter zu Algier,

unter deren Aufsicht dieselben gekeltert, gepflegt und versandt werden, liefern als alleinige Vertreter für Deutschland die vereidigten Messwein-Lieferanten

C. & H. Müller in Flape,

Stat. Altenhundem i. W.

Die Weine sind hervorragend beliebt als **Stärkungsmittel für Kranke und vorzügliche Dessert- und Morgen-Weine.**

Probekiste von **12** Flaschen in **6** verschiedenen Sorten zu ℳ **20,40** incl. Kiste u. Packung. Man bittet, ausführliche Preisliste zu verlangen.

J. Schlossarek

BRESLAU, Schmiedebrücke 29 b.

Grösstes Specialgeschäft

für

Kirchengeräthe

eigener Fabrikation.

Silber feuervergoldet incl. Patene 200 M.

152

Silber ganz vergoldet 150 M.

Cuppa und Patene,

Stilgerechte Renovation.

Feuervergoldung und Versilberung.

Zahlreiche Anerkennungen!

Das

Erste Schlesische Special-Institut

für

Kirchen-Ausstattungs-Gegenstände

von

C. Buhl in Breslau,

Kl. Domstraße Nr. 4,

gegründet 1865, prämiirt mit der silbernen Medaille 1881

hält sich, gestützt auf die besten Zeugnisse, insbesondere von Sr. Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Gleich, zur Anfertigung von Altären, Kanzeln, Beichtstühlen, Statuen (Original-Holzschnitzerei) in allen Größen bei solider und kunstgerechter Ausführung zu den billigsten Preisen bestens empfohlen.

2000 Geistliche

Herren tragen keinen anderen Hosenstoff mehr, als

Hosenstoff „Elastic Cramer"

der mechanischen Strickerei

Leonhard Cramer

in Mannheim.

Preis per Meter ca. 140 Ctm. breit:

Mittel II a (f. Sommer) M. 10.—
Fein I a (") " 11.—
Mittel I a (für Herbst) " 12.—
Schwer I a (für Winter) " 13.—

Zeugnis: Der Hosenstoff „Elastic Cramer" kann wegen seiner grossen Vorzüge der hochw. Geistlichkeit mit vollem Rechte bestens empfohlen werden. Herr Cramer ist ein überzeugungstreuer Katholik und durchaus solider Geschäftsmann. Unterzeichnet von 8 Herren des hochw. Mannheimer Clerus.

Pianinos v. ℳ 400.— an

Harmoniums

von ℳ 80.— an.

Höchster Baarrabatt. Ratenzahlg. Reiche Auswahl schöner Modelle. Freie Probelieferung. Gr. illustr. Katalog gratis-franko.

Wilh. Rudolph in Giessen.

Kirchen-Teppiche,

gesetzlich geschützte Original-Erzeugnisse,

liefert preiswert in reichster Auswahl und jedem beliebigen Format

Wilhelm Röper,

Leipzig, Göthestrasse 1.

Farbige Abbildungen

mit erläuterndem Text und Empfehlung seitens hoher Kirchenbehörden gratis und franco.

Gebrüder Nega. **Breslau,** Albrechtsst. 7.

Teppiche, Möbelstoffe, Gardinen, Tischdecken, Läuferstoffe 2c.

Spezialität:

Kirchenteppiche.

Breslau, Albrechtsst. 7.

Muster u. Auswahlsendung. steh. jederz. franko zu Dienst.

Hierzu drei Beilagen: 1) von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau über „Das Kirchenjahr" von Guéranger; 2) von J. N. Teutsch in Bregenz a. B.; 3) des Kaffee- und Thee-Importhauses von Heinrich Gewaltig in Breslau.

Druck von R. Nischkowsky in Breslau.